

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1957

Nummer 111

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 16. 9. 1957, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 2033.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 16. 9. 1957, Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an Azetylenflaschen. S. 2034.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 10. 9. 1957, Tarifvertrag über die Eingruppierung von technischen Assistenten, med.-technischen Assistentinnen usw. vom 5. Juli 1957. S. 2036.
Gem. RdErl. 11. 9. 1957, Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 2040.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 13. 9. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1957 Berg) vom 31. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1495); hier: Träger-Bewerber-Vertrag — Muster 11 WFB 1957 Berg. S. 2042.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1957. S. 2043/44. — Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise des Ministerialblattes mit Wirkung vom 1. 10. 1957. S. 2043/44.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 16. 9. 1957 —
I D 1/23 — 24.13

Name/Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
---------------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Backenstraß, Karl	7. 1. 1925	Mettmann Am Island 24	B 30
Hückelheim, Hub.	17. 8. 1928	Suttrop Krs. Lippstadt	H 28
Schaller, Hans	28. 4. 1908	Essen Kornmarkt 19	S 48
Schlenga, Hans	8. 9. 1921	Wetter/Ruhr Gartenstraße 37	S 49

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

keine

III. Kommunalaufsicht

Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an Azetylenflaschen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1957 —
III A 3/210 — 6596/57

In der Feuerlöschtechnik war es bisher Übung, bei Bränden an Azetylenflaschen die Ventile zu öffnen und die Flaschen zu kühlen. Durch Versuche der Bundesanstalt für Materialprüfung ist festgestellt worden, daß bei begonnener Azetylenzersetzung das Flaschenventil in jedem Falle geschlossen werden muß.

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Materialprüfung, dem Deutschen Druckgasausschuß und dem Deutschen Verband für Schweißtechnik ein Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen aufgestellt, das ich nachstehend auszugsweise mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gebe.

Auszug aus dem

„Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen

Explosions-Ursachen

Azetylenflaschen-Explosionen sind die Folge einer Azetylenzersetzung, die unter starker Temperatur- und Druckerhöhung verläuft.

Die Azetylenzersetzung kann eingeleitet werden:

1. durch Flammenrückschlag vom Brenner her,
2. durch äußere Erwärmung (brennende Gegenstände in der Nähe der Flasche, an die Flasche gehängte Schneid- oder Schweißbrenner u. ä.),
3. durch Azetylenbrände am Flaschen- oder Druckminderventil.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBL. NW. S. 1133/34) und vom 4. 7. 1957 (MBL. NW. S. 1579)

— MBL. NW. 1957 S. 2033.

Merkmale einer Azetylenzersetzung

Eine Azetylenzersetzung hat begonnen, wenn nach einem Flammenrückschlag die Temperatur der Flaschenwand ansteigt (am Flaschenkopf beginnend) oder das aus dem geöffneten Flaschenventil austretende Gas Ruß oder Qualm mitführt oder einen abnormen Geruch aufweist.

Für Flaschen, die von außen durch unmittelbare Einwirkung von Feuer oder strahlender Wärme erhitzt worden sind, besteht in jedem Falle die Gefahr einer Azetylenzersetzung.

Verhalten bei Bränden an der Flasche und nach Flammenrückschlägen

Die nachgenannten Maßnahmen sind sofort einzuleiten:
Flaschenventil schließen.

Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung begonnen hat, sind in jedem Falle mit großen Wassermengen aus größerer Entfernung und aus gedeckter Stellung fortlaufend zu kühlen.

Umgebung schnell räumen. Explodierende Flaschen können mehrere hundert Meter weit fliegen.

Zusätzliche Maßnahmen in Räumen

Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung begonnen hat, sind ins Freie zu befördern, falls der Azetylenbrand gelöscht ist und die Flaschenwand noch an allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden kann.

Ist die Beförderung ins Freie nicht mehr möglich und strömt unverbranntes Gas aus, so sind Zündquellen (offenes Licht, Feuer, glimmender Tabak u. dgl.) zu beseitigen sowie Türen und Fenster zu öffnen (Gefahr einer Raumexplosion).

Behandlung von Flaschen, die durch äußere Einwirkung erwärmt sind

Die nachgenannten Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

Geöffnete Flaschenventile schließen, Flaschen aus dem Bereich der Wärme- einwirkung entfernen.

Sind Flaschen durch äußere Wärmeeinwirkung soweit erwärmt, daß sie mit ungeschützten Händen nicht berührt werden können, so dürfen sie nicht mehr befördert werden. Solche Flaschen sind mit großen Wassermengen aus gedeckter Stellung fortlaufend zu kühlen.

Umgebung schnell räumen. Explodierende Flaschen können mehrere hundert Meter weit fliegen.

In gleicher Weise sind Flaschen zu behandeln, deren Temperatur nach Entfernung aus dem Bereich der Wärmestrahlung nicht zurückgeht oder ansteigt (Kontrolle durch wiederholtes Befühlen mit der Hand).

Zusätzliche Maßnahmen in Räumen

Flaschen ins Freie befördern, wenn sie noch an allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden können.

Ist die Beförderung ins Freie nicht mehr möglich und strömt unverbranntes Gas aus, so sind Zündquellen (offenes Licht, Feuer, glimmender Tabak u. dgl.) zu beseitigen sowie Türen und Fenster zu öffnen (Gefahr einer Raumexplosion).

Behandlung gefährdeter Flaschen nach der Kühlung

Flaschen bis zum Erreichen normaler Temperatur kühlen und danach mindestens 24 Stunden an einem sicheren Platz (ausreichender Abstand von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und bewohnten Räumen) lagern. Während des Lagerns Temperatur auf ganzer Länge der Flasche ständig überwachen; eine erneute Erwärmung ist auch noch nach Stunden möglich."

Der Betreiber ist auf Grund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften verpflichtet, die Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung vor sich gegangen ist, nicht weiter zu benutzen, sie deutlich zu kennzeichnen und den Flaschenlieferanten sowie das Füllwerk zu benachrichtigen.

Ich empfehle den Feuerwehren, den Betreiber anläßlich eines Schadensfalles auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1957 S. 2034.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die Eingruppierung von technischen Assistenten, med.-techn. Assistentinnen usw. vom 5. Juli 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4375/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15598/57
v. 10. 9. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

über die Eingruppierung technischer Assistenten
vom 5. Juli 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Anderungen der Anlage 1 zur TO.A.

Die Anlage 1 zur TO.A wird wie folgt geändert:

(1) Die Vergütungsgruppe IV b erhält folgenden Zusatz:

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(2) a) **In Vergütungsgruppe V b werden gestrichen:**

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund langjähriger Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

b) **Die Vergütungsgruppe V b erhält folgenden Zusatz:**

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung,

a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind, oder

b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe VI b oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten.

(3) a) **In Vergütungsgruppe VI b werden gestrichen:**

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Bewährung auf Grund langjähriger Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen.

b) **Die Vergütungsgruppe VI b erhält folgenden Zusatz:**

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als schwierige Aufgaben gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren).

Protokollnotiz

Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt schwierige Aufgaben in erheblichem Umfang, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei braucht die schwierige Tätigkeit nicht zu überwiegen. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische As-

sistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und hierin mehrjährige Erfahrungen aufweisen.

(4) a) **In Vergütungsgruppe VII werden gestrichen:**

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung.

b) **Die Vergütungsgruppe VII erhält folgenden Zusatz:**

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

§ 2

In der Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 Kr.T werden bei Vergütungsgruppe VI b gestrichen:

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Aus der Anlage E (ADO zu § 3 TO.A) ist bei der Vergütungsgruppe VI b nicht mehr anzuwenden:

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

§ 3**Übergangsbestimmungen.**

(1) Im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, rücken mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf.

(2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1957 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 4**Inkrafttreten.**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1957"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten, med.-techn. Assistentinnen usw. nach diesem Tarifvertrag sind in der Anlage zusammengestellt.

2. **Zur Einreihung der med.-techn. Assistentinnen**

Für die Einreihung der med.-techn. Assistentinnen in die Vergütungsgruppe V b TO.A ist nicht vorgeschrieben, in welcher Vergütungsgruppe die „langjährigen Erfahrungen“ gewonnen sein müssen. Es

kann dies unter Umständen auch in der Vergütungsgruppe VII TO.A oder auch außerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrages erfolgt sein.

3. Zur Einreihung der Chemotechniker

Wegen der „Chemotechniker mit staatlicher Anerkennung“ wird auf die Richtlinien zu einer Ordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (GMBL 1956 S. 332) hingewiesen.

4. Zur Einreihung der landwirtschaftlichen Assistenten

Wegen der landwirtschaftlichen Assistenten wird auf den RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. 1. 1953 (MBL NW. S. 221) hingewiesen. Eine besondere Fachrichtung innerhalb der landwirtschaftlich-technischen Assistenten bilden die biologisch-technischen Assistenten. Nicht zu den landwirtschaftlich-technischen Assistenten gehören die in der Anlage 1 zur TO.A bzw. in der ADO hierzu aufgeführten Obstbau- und Obstverwertungstechniker, Weinbautechniker, Gartenbautechniker usw.

5. Zur Einreihung der Betriebstechniker usw.

Betriebstechniker sowie Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung ist nur derjenige, der das Abschlußzeugnis einer entsprechenden anerkannten Schule besitzt, z. B. der Abendschule (Fachschule) für Betriebstechniker an der Berufsschule II für Elektrotechnik und Mechanik in Frankfurt a. M., der städtischen Fachschule für Maschinenbau in Braunschweig (techn. Abendschule), der maschinentechnischen Abendschule bei der staatlichen Ingenieurschule in Frankfurt a. M.

6. Nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages erfolgt die Überleitung der im Dienst befindlichen Angestellten, die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, durch Aufrücken. Es ist § 5 Abs. 3 TO.A bzw. die ADO Nr. 6 hierzu anzuwenden.

Anlage

Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten, med.-techn. Assistentinnen usw. nach dem Tarifvertrag vom 5. Juli 1957

Vergütungsgruppe IV b

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Vergütungsgruppe V b

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung,

- a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind, oder
- b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der

Vergütungsgruppe VI b oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten.

Vergütungsgruppe VI b

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als schwierige Aufgaben gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren).

Protokollnotiz

Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt schwierige Aufgaben in erheblichem Umfange, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei braucht die schwierige Tätigkeit nicht zu überwiegen.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und hierin mehrjährige Erfahrungen aufweisen.

Vergütungsgruppe VII

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Betriebstechniker, Techniker für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Feinwerktechnik mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1957 S. 2036.

Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 Tgb. Nr. 4665/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15620/57 v. 11. 9. 1957

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 4. Juni 1957
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. April 1957 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,
andererseits,

am 4. Juni 1957 über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.
- (2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April

1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

- (3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 4. Juni 1957."

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 ist mit dem unten genannten RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3029/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 371/57 v. 11. 6. 1957 (MBL. NW. S. 1501).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1957 S. 2040.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen.

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1957 Berg)**
v. 31. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1495);

**hier: Träger-Bewerber-Vertrag — Muster 11
WFB 1957 Berg**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 9. 1957 — III C 3 — 4.10 Tgb. Nr. 1303/57

Der Träger-Bewerber-Vertrag — Muster 11 WFB 1957 Berg —, dessen Abschluß bei der Förderung des Baues von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen nach Nr. 6 WFB 1957 Berg (MBL. NW. 1957 S. 1495) in Verbindung mit Nr. 53 WFB 1957 (MBL. NW. 1956 S. 2497) zwingend vorgeschrieben ist, liegt nunmehr vor und wird in Kürze bei den Verlagen, die schon bisher die im Bergarbeiterwohnungsbau zu verwendenden amtlichen Musterverträge vertrieben haben, zur Verfügung stehen.

— MBL. NW. 1957 S. 2042.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 18 v. 15. 9. 1957

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StVO § 3. — Die Leitlinie nach Bild 31 a der Anlage zur StVO enthält kein Überholverbot, sondern im Interesse des Gegenverkehrs das Verbot, auf die linke Fahrbahnseite hinüberzuwechseln. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf den Geradeausverkehr, sondern auch auf den Einbiegenden, macht also ein Einbiegen nach links in ein Grundstück an den Stellen, an denen sich die Linie befindet, unzulässig. OLG Hamm v. 29. Juli 1957 — 2 Ss 893/57	209
Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung	205	4. StVO § 8. — Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Abweichens von der Rechtsfahrregel ist, daß das Fahren auf der rechten Seite eine Gefährdung des Verkehrs bedeutet und daß die Verkehrsgefährdung durch die Regelwidrigkeit ausgeschaltet, auch nicht eine neue, vielleicht noch größere geschaffen wird. OLG Hamm v. 22. Juli 1957 — 2 Ss 688/57	210
Dienstkleidungszuschuß	206	Disziplinarrecht	
Fahrkostenentschädigung für die Benutzung der Trans-Europ-Expreß-Züge (TEE-Züge) bei Dienstreisen	207	1. LBG §§ 66, 67, 210. — Der Richter ist ebenso wie der Beamte zur Auskunft gegenüber seinem Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die Auskunftspflicht hat ihre Grenzen dort, wo der Richter (Beamte) sich selbst durch eine wahrheitsgemäße Aussage belasten würde. In diesem Fall ist er berechtigt, die Aussage zu verweigern. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, uneingeschränkt die Wahrheit zu sagen. Disziplinarsenat für Richter in Essen v. 20. Februar 1957 — WY 2/56	211
Bekanntmachungen		2. DONW §§ 103 II, 70. — Für die erneute Bewilligung eines auf bestimmte Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrages ist erforderlich, daß die Voraussetzungen, die das Gesetz in § 70 I DONW an die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages knüpft, weiterhin erfüllt sind. 1. Disziplinarkammer des LVG Düsseldorf v. 20. Mai 1957	213
VO über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen	207	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	213
Personalnachrichten	208		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 222. — Es liegt im Rahmen gewöhnlicher Erfahrung, daß bei einem verwhorsten Fahrzeug dem Fahrer nicht erkennbare, aber mit dem Wagenzustand in Zusammenhang stehende Fehler zu einem Unfall führen können. OLG Köln v. 25. Juni 1957 — Ss 85/57	208		
2. StVO § 3. — Die Nichtbefolgung eines Hinweiszeichens nach Bild 36 b der Anlage zur StVO begründet keine Strafbarkeit nach § 3 StVO. OLG Hamm v. 23. Juli 1957 — 3 Ss 752/57	209		

— MBl. NW. 1957 S. 2043/44.

Änderung der Bezugspreise und Einzelvertriebspreise des Ministerialblattes mit Wirkung vom 1. 10. 1957

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1952 sind die Herstellungskosten des Ministerialblattes, bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe sowie durch die Erhöhung der Papierpreise, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen ab 1. 10. 1957

für die Ausgabe A 6,— DM vierteljährlich,
für die Ausgabe B 7,20 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,40 DM,
für die Ausgabe B 0,60 DM

zuzügl. Versandkosten von 0,15 DM je Einzelheft.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten der August Bagel Verlag GmbH. Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 8516 und Girokonto 35415 Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBl. NW. 1957 S. 2043/44.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)